

Aktenzeichen: 8 AZR 68/94
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1995
- 8 AZR 68/94 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 03. Juni 1993
- 90 Ca 23404/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 05. November 1993
- 10 Sa 88/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld nach Kündigung gemäß Einigungsvertrag

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2, 4; BGB § 315; AGB-DDR § 55

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 68/94

10 Sa 88/93 Berlin

Verkündet am
14. Dezember 1995

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1995 durch den Richter Dr. Wittek als Vorsitzenden, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Mache für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. November
1993 - 10 Sa 88/93 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. Juni 1993
- 90 Ca 23404/92 - abgeändert. Die Klage wird ab-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, für welchen Zeitraum das dem
Kläger nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1
Abs. 4 Satz 2 zum Einigungsvertrag (künftig: Abs. 4 Satz 2 EV)
gewährte Übergangsgeld zu leisten ist.

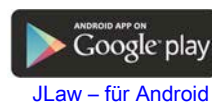
Der im Jahre 1956 geborene Kläger war seit Mai 1988 als
Facharzt für Chirurgie in der "Poliklinik am Tierpark" beschäf-
tigt. Diese Einrichtung wurde von dem Beklagten gemäß Einigungs-
vertrag überführt.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1992, dem Kläger am selben Tage
zugegangen, kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis ordent-
lich zum 29. Februar 1992 wegen Auflösung der Beschäftigungs-
dienststelle. Der Kläger hat eine gegen diese Kündigung gerichtete
Klage inzwischen zurückgenommen.

Der Beklagte gewährte dem Kläger Übergangsgeld für sechs Mo-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nate in Höhe von 70 v.H. des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes der letzten sechs Monate. Dabei legte er den Beginn der Sechsmonatsfrist auf den Tag der Übergabe des Kündigungsschreibens fest.

Der Kläger ist der Auffassung, die Zahlung des Übergangsgeldes müsse mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses beginnen. Das Übergangsgeld solle dem Arbeitnehmer für einen festgelegten Zeitraum von sechs oder neun Monaten eine Überbrückungshilfe für den Wechsel in ein anderes Arbeitsverhältnis oder den Eintritt in den Ruhestand bieten. Der Sinn und Zweck der Umstellungserleichterung greife erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein. Die Zeit der Kündigungsfrist könne daher nicht mit dem Bezugszeitraum für das Übergangsgeld zusammenfallen. Durch die Anrechnung des Übergangsgeldes auf das Arbeitsentgelt während der Kündigungsfrist würden willkürliche Ergebnisse erreicht.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung, beantragt, den Beklagten zu verurteilen, Übergangsgeld auch für den Monat August 1992 zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, die Frist für die Zahlung des Übergangsgeldes habe mit Zugang der Kündigung begonnen. Die Senatsverwaltung für Inneres habe ebenso wie der Bundesminister des Inneren von der Kannbestimmung des Abs. 4 Satz 2 EV in diesem Sinne Gebrauch gemacht. Die Regelung stehe in Analogie zum Wartegeld nach Abs. 2 EV, welches ab der Wirksamkeit der Abwicklungsentscheidung gezahlt wor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

den sei. Da der Kläger sich sein Arbeitseinkommen auf das Übergangsgeld anrechnen lassen müsse, stehe ihm für Februar 1992 ein Übergangsgeld nicht mehr zu. Ein Übergangsgeld könne grundsätzlich während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses gezahlt werden. Entsprechend sei das Wartegeld von dem Eintritt in den Wartestand bis zum Ablauf der Sechs- oder Neunmonatsfrist geleistet worden.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

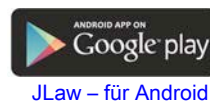
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Übergangsgeld für den August 1992, da der Bezugszeitraum im Juli 1992 abgelaufen ist.

1. Nach Abs. 4 Satz 2 EV kann u.a. in den Fällen der ordentlichen Kündigung wegen mangelnden Bedarfs oder wegen ersatzloser Auflösung der bisherigen Beschäftigungsstelle ein Übergangsgeld gewährt werden, soweit kein Wartegeld gewährt wurde. Der Beklagte hat das Arbeitsverhältnis des Klägers ordentlich wegen ersatzloser Auflösung der bisherigen Beschäftigungsstelle gekündigt. Wartegeld hat der Kläger nicht erhalten. Damit hat er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Übergangsgeldes nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 4 Satz 2 EV erfüllt.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers besteht der Anspruch nicht für sechs Monate nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Der Beklagte konnte den Zeitraum für die Gewährung auf Februar bis Juli 1992 festlegen.

a) Der Senat hat bereits mit Urteil vom 10. November 1994 (- 8 AZR 76/93 - n.v., zu 2 der Gründe) entschieden, daß der öffentliche Arbeitgeber nicht nur über die Gewährung, sondern auch über die Dauer des Übergangsgeldes nach billigem Ermessen entscheiden konnte. Nach Abs. 4 Satz 2 EV "kann" Übergangsgeld gewährt werden, "das nach Höhe und Dauer dem monatlichen Wartegeld nach Abs. 2 entspricht". Durch die Verwendung des Wortes "entspricht" kommt zum Ausdruck, daß hinsichtlich Höhe und Dauer keine feste Bindung an das nach Abs. 2 EV zu berechnende Wartegeld, sondern auch insoweit eine Entscheidung nach billigem Ermessen gewollt war. Die Bezieher von Übergangsgeld sollten wirtschaftlich den von einer Abwicklung betroffenen Beziehern von Wartegeld gleichgestellt werden können. Wählt der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes statt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Abwicklung die Kündigung wegen mangelnden Bedarfs oder wegen Wegfalls der Beschäftigungsstelle, so ist der Gekündigte wegen der relativ kurzen Kündigungsfrist des § 55 AGB-DDR regelmäßig schlechter gestellt als bei einer Abwicklung, bei der ihm ein Wartegeld zusteht. Das Übergangsgeld nach Abs. 4 Satz 2 EV soll diese Nachteile ausgleichen.



Die Bezieher von Übergangsgeld sollten allerdings auch nicht besser gestellt werden als die Bezieher von Wartegeld. Eine solche vom Gesetzgeber nicht gewollte Begünstigung könnte eintreten, wenn der Arbeitgeber hinsichtlich Höhe und Dauer des Übergangsgeldes an Abs. 2 EV gebunden wäre und dieses Übergangsgeld nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses zahlen müßte. Der Zweck, wirtschaftliche Nachteile des Gekündigten gegenüber dem von einer Abwicklung Betroffenen lediglich auszugleichen, erfordert daher die Möglichkeit eines gegenüber dem Wartegeld abgestuften Übergangsgeldes (Senatsurteil vom 10. November 1994, aaO, zu 2 c der Gründe).

b) Hieran hält der Senat fest. Weder das angefochtene Urteil noch die Revisionserwiderung haben ihre gegenteilige Auffassung, das Ermessen des öffentlichen Arbeitgebers erstrecke sich nur darauf, "ob" Übergangsgeld gezahlt werde, begründet. Sie geben keine Veranlassung zu einer Änderung der Rechtsprechung. Daher ist es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht geboten, die Grundsätze zum Wartegeld deckungsgleich auf den Bereich des Übergangsgeldes zu übertragen. Auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, wie die Übertragung umzusetzen ist, kommt es nicht an.

c) Danach war es im Grundsatz gerechtfertigt, den sechs- bzw. neunmonatigen Anspruch auf das Übergangsgeld ab Beginn des Laufs der Kündigungsfrist festzusetzen. Das Ende des Bezugszeitraums konnte so bestimmt werden, daß der Bezug des Übergangsgeldes sich um die Dauer der Kündigungsfrist verkürzte. Wurde die Einrich-



tung, in der der Arbeitnehmer beschäftigt war, nicht abgewickelt, das Arbeitsverhältnis jedoch später nach Abs. 4 Ziff. 3 EV wegen ersatzloser Auflösung der bisherigen Beschäftigungsstelle gekündigt, so ist gem. § 315 Abs. 1 BGB abzuwägen: Einerseits ergab sich für den Arbeitnehmer der Vorteil, nicht schon von einer Abwicklung betroffen worden zu sein, andererseits mußte er nach Abs. 4 Satz 4 EV die verhältnismäßig kurzen Kündigungsfristen des § 55 AGB-DDR hinnehmen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 27. Oktober 1994 - 8 AZR 60/93 - AP Nr. 37 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX). Durch die Festsetzung auf den Beginn der Kündigungsfrist verkürzt sich zwar die Zahlung des Übergangsgeldes entsprechend für den Regelfall, daß während der Kündigungsfrist Anspruch auf das volle Arbeitsentgelt besteht (Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 EV). Billiges Ermessen wird aber nicht verletzt, weil der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält.

d) Die Festsetzung des Beklagten ist auch im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Durch die Kündigung zum 29. Februar 1992 ist der Kläger gegenüber einer möglichen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durch Abwicklung begünstigt worden. Nach Abs. 2 EV hätte er ein Wartegeld für die Dauer von sechs Monaten höchstens bis zum 3. Juli 1991 beanspruchen können. Demgegenüber ist sein aktives Arbeitsverhältnis bis zum 29. Februar 1992 erhalten geblieben, da sich der Beklagte nicht zu einer Abwicklung der "Poliklinik am Tierpark", sondern zu einer erst späteren ersatzlosen Auflösung entschlossen hat. Damit hat der Kläger Zeit und Geld gewonnen, sich als Arzt anderweitig zu orientieren. Er



- 8 -

hatte ab dem Zugang der Kündigung sechs Monate Zeit, sozial hinreichend abgesichert den Übergang in eine neue Beschäftigung zu betreiben. Eine besondere soziale Bedürftigkeit des Klägers ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Es entspricht daher der Billigkeit im Sinne von § 315 BGB, wenn sich die Zahlung des Übergangsgeldes um die einmonatige Kündigungsfrist verkürzt hat.

3. Der Kläger hat nach § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Wittek

Müller-Glöge

Mikosch

Dr. Haible

Mache

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)